

# STATUTEN des VEREINS

## „Wohnprojekt HausMusik“

### ARTIKEL 1 - NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein führt den Namen "Wohnprojekt HausMusik".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

### ARTIKEL 2 - VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt mit seinen Handlungen gemeinschaftliches, nachhaltiges und leistbares Wohnen zu ermöglichen. Mit der Schwerpunktsetzung auf Musik als WohnenPlus soll ein sozialer Raum geschaffen werden, der vielfältige Möglichkeiten eröffnet, nach innen und außen ein neues, städtisches Miteinander zu entwickeln. Der gemeinnützige Zweck beruht auf der Ansicht, dass die sozialen Aspekte des Wohnprojektes einen positiven Beitrag für die Umgebung darstellen und die geplanten Nutzungen und sozialen Infrastrukturen auch für die BewohnerInnen der Nachbarschaft einen Mehrwert bieten und genutzt werden können.

### ARTIKEL 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Nutzungserwerb eines Grundstückes sowie die Schaffung und Erhaltung eines nachhaltig sozialen Wohnraums in Wien. Im Rahmen des Gemeinwesen orientierten Wohnprojekts wird gemeinschaftliches Wohnen initiiert, geplant, umgesetzt und praktiziert.
  - b) Die Entwicklung, Umsetzung und Pflege von auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Organisations- u. Kommunikationsstrukturen, welche die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft gewährleisten. Die Entscheidungen innerhalb des Wohnprojektes werden durch demokratische Entscheidungsprozesse getroffen.

- c) Förderung von ökologischem Wohnen und nachhaltigen Lebensstilen.
- d) Die Erkenntnisse des Wohnprojekts als Pilotprojekt sollen an die interessierte Öffentlichkeit weitergegeben werden.
- e) Förderung eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens unter Wahrung der Privatsphäre der BewohnerInnen. Dazu gehört die Unterstützung der Mitglieder, die eigenen Potentiale und die der Gruppe zu entfalten.
- f) Schaffung von Räumen für lebendige Kreativität. Unterstützung von Projekten und Initiativen, die im Rahmen des Wohnprojekts von der Gemeinschaft oder von einzelnen Mitgliedern ins Leben gerufen werden.
- g) Initiierung von Umweltschutzinitiativen innerhalb des Wohnprojektes und darüberhinausgehend zur Förderung gemeinschaftsverbundener, nachhaltiger Lebensstile, beispielsweise innovative CO2-schonende Mobilitätskonzepte (Carsharingmodell) sowie ein sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie.
- h) Etablierung eines regelmäßigen Austausches mit der unmittelbaren Nachbarschaft und Entwicklung eines sozialen, kulturellen Netzwerkes vor Ort zur Schaffung eines lebendigen, städtischen Miteinander.
- i) Erproben von ökonomisch neuen Wegen, die Flexibilität und alternative Möglichkeiten im Arbeiten und anderen Lebensbereichen fördern. Neue Zugänge zum Thema Geld gewinnen.
- j) Vernetzung mit musikpädagogischen Instituten, regional und international, um einen kulturellen und sozialen Austausch sicher zu stellen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Erbschaften;
- c) Legate und Subventionen von kirchlichen, staatlichen und privaten Institutionen sowie von Einzelpersonen;
- d) Erträge aus Liegenschaften, Gebäuden und Einrichtung;
- e) Erträge aus Veranstaltungen, sowie sonstigen Tätigkeiten des Vereins.

- (4) Die Mittel werden im Sinne des § 39 Z. 1BAO ausschließlich für die Verwirklichung oben genannter Ziele (Artikel 2) verwendet, insbesondere für die Errichtung, Betrieb und Verwaltung des Wohnprojektes, der Gemeinschaftseinrichtungen und der Vereinsprojekte im Sinne des Vereinszwecks.

#### ARTIKEL 4 - ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.

#### ARTIKEL 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können alle volljährigen physischen Personen werden, die sich zu den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft bekennen und entsprechend den Statuten als solche aufgenommen worden sind. Die Aufnahmeansuchen sind schriftlich an den Vorstand (Vorstand Art. 11 und 12) zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Generalversammlung (Generalversammlung Art. 9 und 10). Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins und Bestellung eines Vorstands erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

#### ARTIKEL 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum der versendeten E-Mail maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, wegen eines Verhaltens, das den Grundsätzen des Vereins schwerwiegend widerspricht oder wegen anderer schwerwiegender Verstöße gegen die Regeln der

Gemeinschaft nach einem entsprechenden Verfahren (Art. 16) durch die Generalversammlung erfolgen.

#### ARTIKEL 7 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der/dem Obfrau/Obmann oder vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Die Mitglieder sind zumindest einmal im Jahr in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### ARTIKEL 8 - ORGANE DER GEMEINSCHAFT

Organe des Vereines sind die Generalversammlung der Mitglieder (Art. 9 und 10), der Vorstand (Art. 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (Art. 15) und das Mediationsteam (Art. 16).

#### ARTIKEL 9 - DIE GENERALVERSAMMLUNG DER MITGLIEDER

(1) Die Generalsammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf

a) Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung;

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;

c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);

d) Beschluss der Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);

e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die RechnungsprüferInnen bzw. eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme (§7 Abs.). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen oder mündlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(8) Konsens wird angestrebt. Führt dies zu keinem Ergebnis, werden die Beschlüsse unter Beachtung von Absatz 9 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine anderen Mehrheiten vorsehen. Basis für das Feststellen einer Mehrheit ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Wenn die Summe von Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen in einer Beschluss Sache 1/3 oder mehr beträgt, muss die anstehende Entscheidung nochmals besprochen und neuerlich darüber abgestimmt werden. Bei dieser neuerlichen Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht mehr möglich.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. Sind beide verhindert, so wird die Position des Vorsitzes in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, Stellvertretung von KassierIn, Stellvertretung von SchriftführerIn.

(11) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

(12) Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage (Statuten) bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

#### ARTIKEL 10 - AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung kommen alle Entscheidungen zu, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere

- a) die Auflösung des Vereins (4/5 Mehrheit);
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit)
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit);
- d) die Wahl des Vorstandes (falls zwei Wahlgänge keine 2/3 Mehrheit ergeben, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit);
- e) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (2/3 Mehrheit);
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (2/3 Mehrheit) und
- g) die Genehmigung des alljährlichen Arbeitsplanes und des Budgets;
- h) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands (2/3 Mehrheit);
- i) die Wahl und die Abberufung der RechnungsprüferInnen (2/3 Mehrheit);
- j) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge (2/3 Mehrheit);
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (einfache Mehrheit);

## ARTIKEL 11 - VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens aus Obfrau/Obmann sowie einer/einem KassierIn. Des Weiteren kann von der Generalversammlung eine SchriftführerIn, Stellvertretungen für alle drei Funktionen sowie Vorstandsmitglieder ohne deklarierte Funktion bestimmt werden.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine a.o. Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine a.o. Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge und in derselben Funktion ist höchstens zweimal möglich. Nach insgesamt 5 Perioden in unterschiedlichen Funktionen ist eine unmittelbar anschließende Wiederwahl nicht möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von Obfrau/Obmann unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich oder mündlich einberufen. Die Aufgabe kann bei Verhinderung an die Stellvertretung von Obfrau (-mann) delegiert werden. Diese Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Ebenso muss auf Verlangen von zumindest 1/3 der Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung des Vorstandes stattfinden. Kommen Obfrau/Obmann bzw. dessen Stellvertretung einem solchen Verlangen innerhalb von 14 Tagen nicht nach, kann ein anderes Vorstandsmitglied eine Sitzung rechtsgültig einberufen. Sind Obfrau/Obmann und dessen Stellvertretung unabsehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes einen Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und 2/3 von ihnen anwesend sind. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung notwendig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme jener Person den Ausschlag, die den Vorsitz führt. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur

(6) Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung notwendig.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Obfrau/Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. Sind beide verhindert, so wird die Position des Vorsitzes in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, StellvertreterIn von KassierIn, StellvertreterIn von Schriftführer.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstands durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

## **ARTIKEL 12 - AUFGABEN DES VORSTANDS**

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Dem Vorstand ist insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit.a-c dieser Statuten;

d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

e) Verwaltung des Vereinsvermögens;

f) Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern;



- g) Der Vorstand kann nach Bedarf einzelne Mitglieder oder Arbeitsteams mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen;
- h) Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren;
- i) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern zu Kenntnis zu bringen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

#### ARTIKEL 13 - BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Verein wird von der/dem Obfrau/Obmann nach außen und innen vertreten. Der/die Obfrau/Obmann kann andere Vorstandsmitglieder jeweils im Einzelfall schriftlich mit der Vertretung nach außen betrauen. Im Falle der Verhinderung geht die Vertretung des Vereins auf die Stellvertretung der/des Obfrau/Obmannes über. Im Falle deren Verhinderung wird die Aufgabe der Vertretung des Vereines in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, StellvertreterIn von KassierIn, StellvertreterIn von Schriftführer.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obfrau/Obmann und KassierIn.

#### ARTIKEL 14 - GESCHÄFTSORDNUNG

Zur Regelung der inneren Organisation sowie zur Umsetzung des Art. 2 in den Alltag der Gemeinschaft kann die Generalversammlung bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen. Besteht eine Geschäftsordnung, ist diese regelmäßig alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Grundkonsens und den Zielen der Gemeinschaft noch entspricht und deren Weiterentwicklung optimal fördert.

#### ARTIKEL 15 - RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat

den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

(4) Ein/e befugte/r Abschlussprüfer/in kann von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr bestellt werden. Davon bleiben die Aufgaben der RechnungsprüferInnen unberührt. Der/dem AbschlussprüferIn obliegt insbesondere:

a) die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, die strenge Einhaltung der besonderen steuerlichen Vorschriften im Sinne der BAO sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Übermittlung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand.

b) die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.

c) Der/Die AbschlussprüferIn hat darüber hinaus sämtliche für sie/ihn geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten.

#### ARTIKEL 16 – MEDIATIONSTEAM

(1) Zur Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die anders nicht beigelegt werden können - jedenfalls vor Beschreiten des Rechtsweges - nehmen die Streitparteien die Hilfe des vereinsinternen Mediationsteams in Anspruch. Es ist eine "Schlichtungsstelle" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Mediationsteam wird im Bedarfsfall gebildet. Es setzt sich aus mindestens drei, bei Bedarf fünf, Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein, bei Bedarf zwei Vereinsmitglieder als Mitglieder im Mediationsteam schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein, bei Bedarf zwei Mitglieder dem Mediationsteam namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes, im Bedarfsfall fünftes, Mitglied zur/zum Vorsitzenden, die/der von außen kommen kann.

(3) Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls ein Mediationsteam zu bilden, das der Generalversammlung vor deren Beschlussfassung über einen Ausschluss zu berichten hat.

(4) Das Mediationsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### ARTIKEL 17 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

(3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.